

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeinschaftliche
Mittagsverpflegung in den städtischen Ganztagschulen in Bad Dürkheim**

Grün: wurde in der bisherigen Ordnung nicht geregelt

alte Ordnung

Änderungsvorschlag

alte Ordnung	Änderungsvorschlag
<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Das Land Rheinland-Pfalz bietet das Angebot „Ganztagschule“ an den Bad Dürkheimer Grundschulen Salierschule und Valentin-Osterschule an.</p> <p>(2) Die Ganztagschule endet um 16 Uhr.</p> <p>(3) Die Schule selbst ist für die pädagogisch-organisatorische Konzeption des Schulbetriebes verantwortlich; die Stadt Bad Dürkheim, als Schulträger, für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung.</p>	<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Bad Dürkheimer Grundschulen Salierschule und Valentin-Oster-Schule sind Ganztagschulen in Angebotsform.</p> <p>(2) Das Land Rheinland-Pfalz und die Schulen sind für die Organisation und das pädagogische Konzept verantwortlich.</p> <p>(3) Die Stadt Bad Dürkheim, als Schulträger, ist für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung zuständig.</p>
<p align="center">§ 2 Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung</p> <p>(1) Für die Mittagsverpflegung an den städtischen Ganztagschulen ist für das angemeldete Kind pro Schuljahr monatlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 € zu zahlen. Als Schuljahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. eines Schuljahres. Das Entgelt soll in gleichen monatlichen</p>	<p align="center">§ 2 Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird pro Schuljahr für das angemeldete Kind ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe errechnet sich aus der Anzahl der für das Schuljahr festgelegten Verpflegungstage, multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Sachbezugswert für Mittagessen nach der</p>

<p>Teilbeträgen gezahlt werden. Eine Erstattung des Entgeltes für eine Nichtinanspruchnahme des Mittagessens erfolgt nicht.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für die Kinder der Ganztagschulen verpflichtend.</p> <p>(3) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, die Verpflegungspauschale zu leisten, kann dieses Entgelt auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger teilweise erlassen werden. Die Verpflegungspauschale ermäßigt sich damit auf pauschal 15 € pro Monat.</p>	<p>Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Die errechnete monatliche Verpflegungspauschale wird auf den vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Eine Anpassung erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Als Schuljahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli eines Schuljahres.</p> <p>(2) Das Entgelt ist in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Beitragsschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten. Eine Erstattung des Entgeltes für eine Nichtinanspruchnahme des Mittagessens erfolgt nicht.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für die Kinder der Ganztagschulen verpflichtend.</p> <p>(4) Für die Mittagsverpflegung können Eltern/Personensorgeberechtigte über das Paket Bildung und Teilhabe bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter/Kreisverwaltung/Stadtverwaltung) eine Ermäßigung schriftlich beantragen. Besteht kein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung über die Sozialfonds ermäßigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes für die Mittagsverpflegung</p> <p>(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beginn und Ende der Zahlungspflicht</p> <p>(1) Die Zahlungspflicht des Entgeltes beginnt zum 1. August des laufenden Jahres.</p> <p>(2) Erfolgt die Aufnahme nach Beginn eines Schuljahres, so reduziert sich das Entgelt um die monatlichen Teilbeträge des</p>

<p>(2) Erfolgt die Aufnahme nach Beginn eines Schulhalbjahres, so reduziert sich das Entgelt um die monatlichen Teilbeträge des bereits im Schulhalbjahr verstrichenen Zeitraums.</p> <p>(3) Bei einer Aufnahme im laufenden Kalendermonat ist die Gebühr in voller Höhe ab diesem Monat zu entrichten.</p> <p>(4) Der Einzug des Entgeltes erfolgt per Lastschriftmandat, jeweils zum 15. eines jeden Monats</p>	<p>bereits im Schuljahr verstrichenen Zeitraums. Bei einer Aufnahme im laufenden Kalendermonat ist das Entgelt in voller Höhe ab diesem Monat zu entrichten.</p> <p>(3) Das Entgelt wird jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Der Einzug erfolgt in der Regel per Lastschriftmandat.</p> <p>(4) Die Zahlungspflicht des Entgeltes endet zum 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.</p> <p>(5) Erfolgt eine Abmeldung nach § 4 Abs. 3 endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ende der Zahlungspflicht siehe § 3</p> <p>Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem aufgrund der fristgerechten Abmeldung gem. § 2 die Einrichtung nicht mehr in Anspruch genommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die Anmeldung erfolgt über die jeweilige Grundschule und ist verbindlich für ein Schuljahr.</p> <p>(2) Wenn nicht vier Wochen vor dem letzten Schultag eines abgelaufenen Schuljahres eine schriftliche Abmeldung bei der Schule vorliegt, gilt die Anmeldung für ein weiteres Schuljahr.</p> <p>(3) Über eine Abmeldung im laufenden Schuljahr entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zahlungspflichtige siehe § 2 Abs. 2</p> <p>Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde, sind zur</p>	

<p>Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner / in.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 08.03.2016 außer Kraft.</p>